



**Richtlinie des Landes Brandenburg für die Vergabe von Mikrostipendien für Künstlerinnen und Künstler zum Ausgleich von Nachteilen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Jahr 2020
(Mikrostipendien RL 2020 vom 12. Mai 2020, zuletzt geändert durch Erlass der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 9. Juni 2020)**

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt Künstlerinnen und Künstlern mit Wohnsitz im Land Brandenburg Einzelstipendien.

Damit sollen die Künstlerinnen und Künstler motiviert werden, an ihrer künstlerischen Arbeit festzuhalten, und dabei unterstützt werden, eigenständig kreative Lösungen zur Kompensation der durch die Corona Pandemie bestimmten Lebens- und Schaffenssituation zu entwickeln.

Aus Gründen der Erhaltung und Weiterentwicklung der Brandenburgischen Kunstszene werden mit dem Stipendienprogramm Rahmenbedingungen geschaffen, die es den Künstlerinnen und Künstlern des Landes unter den besonderen durch die Pandemie hervorgerufenen Einschränkungen ermöglichen, ihre künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten beispielsweise durch Üben, Proben oder Recherche aufrecht zu erhalten.

Außerdem sollen sie in die Lage versetzt werden, die derzeitige Situation auch dafür zu nutzen, sich künstlerisch weiterzuentwickeln — durch die Entwicklung neuer online-Projekte oder Formate oder neuer Formen der künstlerischen Zusammenarbeit.

Ziel ist der Erhalt einer lebendigen und vielfältigen Brandenburger Kunstszene. Das Stipendium soll den Künstlerinnen und Künstlern eine materielle Unterstützung für diese künstlerische Tätigkeit zur Verfügung stellen. Dem Antrag ist daher eine Beschreibung des künstlerischen Vorhabens beizufügen.

Die Stipendien dienen nicht der Absicherung des Lebensunterhalts. Sie verfolgen einen darüber hinausgehenden Zweck.

Die Stipendien werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Landesmittel auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vergeben. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Für die Stipendien bewerben können sich Künstlerinnen und Künstler mit Wohnsitz im Land Brandenburg als Einzelperson der Genres:

- Literatur,
- Bildende Kunst,
- Musik sowie
- Darstellende Kunst.

Gefördert werden können künstlerische Vorhaben bzw. künstlerische Projekte, die mit Unterstützung des Stipendiums realisiert werden sollen. Förderfähig ist auch die Entwicklung oder die Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung.



Beispiele für förderfähige Vorhaben: online Konzerte, Formatentwicklung für die zukünftige Arbeit, online Ausstellungen, online Mitmachprogramme, Künstlertalks im Netz,

Recherchearbeiten für künftige Projekte, Schreiben von Manuskripten und Konzepten, Komponieren, online Kurse, interaktive Projekte, online Kooperationen bei interdisziplinären Arbeiten etc.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nur Künstlerinnen und Künstler, die nachweislich ihren Erstwohnsitz im Land Brandenburg haben. Der Antrag an das Einwohnermeldeamt muss vor dem 11.03.2020 gestellt und daraufhin positiv beschieden worden sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss vor dem 11.03.2020 gestellt worden sein. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung kann im Härtefall ein Stipendium gewährt werden. Ein Härtefall kann bei Künstlerinnen und Künstlern vorliegen, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch professionell und selbständig tätig sind. Der Nachweis über die künstlerische Tätigkeit ist in diesem Fall durch die Mitgliedschaft in einem künstlerischen Fach-/Berufsverband zu erbringen. Die Mitgliedschaft muss bereits vor dem 11.03.2020 bestanden haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Das Mikrostipendium wird als Zuwendung im Sinne der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung vergeben.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Mehrfach- oder Folgeanträge sind nicht zugelassen.

Nach der Bewilligung wird das Stipendium auf das Konto der bzw. des Antragstellenden überwiesen.

Die Auszahlung an die Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt ohne Mittelanforderung direkt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in einer Rate.

Das Stipendium ist bis zum 31.12.2020 zu verwenden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Mikrostipendium kann zurückgenommen werden, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe des Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe, inkl. evtl. anfallender Zinsen zurückzuzahlen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist bis zum 28.02.2021 im Form einer Verwendungsbestätigung inklusive eines sachlichen Berichts nachzuweisen.



7. Vergabeverfahren

Über die Vergabe der Mikrostipendien entscheidet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Die Mikrostipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) und über eine Mitteilung an die Presse.

Die Künstlerverbände, die Kulturbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie weitere Multiplikatoren werden über die Ausschreibung informiert.

Die **schriftlichen** Bewerbungen sind bis zum **31. August 2020** ausschließlich postalisch an folgende Adresse zu richten:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 35
Dortustraße 36
14467 Potsdam

Mit der Beantragung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. vollständig ausgefülltes und rechtskräftig unterschriebenes Antragsformular (abrufbar auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg),
2. die künstlerische Vita als Nachweis über die bisherige künstlerische Arbeit,
3. Kopie des Personalausweises / Reisepass mit ergänzender Meldebescheinigung,
4. Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. im Härtefall Nachweis der Mitgliedschaft in einem Fach-/Berufsverband, aus dem hervorgeht, dass die Mitgliedschaft vor dem 11.3.2020 bestanden hat.

Unvollständige Unterlagen und/oder ein unvollständig ausgefüllter Antrag führen zur Ablehnung. Nachreichungen bleiben unberücksichtigt.

Es wird gebeten, von der Zusendung von Arbeitsproben, Katalogen, Büchern, Datenträgern u.ä. abzusehen. Ungebeten zugesandte Materialien werden nicht zurückgeschickt.

8. Geltungsdauer

Dieses Mikrostipendienprogramm ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.